

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

**Bekanntmachung  
gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991  
– AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

### § 1 Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

(1) Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an die Stadtgemeinde Wörgl und deren Dienststellen steht Ihnen folgender Kontakt zur Verfügung:

**E-Mail:** [stadtamt@stadt.woergl.at](mailto:stadtamt@stadt.woergl.at)

(2) Die Empfangsgeräte der bei der Stadtgemeinde Wörgl für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde gelangt sein sollten.

(3) Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

(4) E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,

- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

(5) Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

**Hinweis:**

**Für digitale Baueinreichungen wird auf § 29a TBO 2022 verwiesen. Für elektronische Ansuchen sind daher zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.**

**§ 2 Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken**

(1) Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

**Stadtgemeinde Wörgl  
Bahnhofstraße 15  
6300 Wörgl**

zu richten.

(2) Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden - siehe § 3 - in der Stadtamtsdirektion möglich.

(3) Für den Fall der Verwendung des Postkastens der Stadtgemeinde Wörgl wird drauf hingewiesen, dass dessen Entleerung Montag bis Freitag jeweils nur um 08:00 Uhr erfolgt. Während der Amtsstunden sind Schriftstücke bei persönlicher Abgabe daher ausschließlich in der Stadtamtsdirektion einzubringen, da sie ansonsten erst als am darauffolgenden Tag als eingelangt gelten.

### **§ 3 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten**

Es werden folgende **Amtsstunden** festgelegt:

**a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Es werden folgende **Parteienverkehrszeiten** festgelegt:

#### **Melde- und Standesamt**

Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### **Wirtschaft und Soziales**

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

#### **Stadtkassa**

Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:45 Uhr

#### **Alle übrigen Abteilungen**

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember, der 31. Dezember sowie der Nachmittag des Faschingsdienstages und Allerseeleentages.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl in Kraft. In einem tritt die bisherige Verordnung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl:



Der Bürgermeister

Michael Riedhart

Tag des Aushanges:	23.12.2024
Tag der Abnahme:	07.01.2025
Unterschrift:	